

RICHTLINIEN FÜR DAS ERSTELLEN VON SEMINARARBEITEN, DIPLOMARBEITEN UND DISSERTATIONEN

IM FINANZRECHT

1. ALLGEMEINES

Studierende haben bei Ihren ersten wissenschaftlichen Arbeiten oft Schwierigkeiten mit den formalen Kriterien, die bei der Verfassung einer wissenschaftlichen Arbeit zu beachten sind. Die von den MitarbeiterInnen des Instituts für Finanzrecht verfassten „Richtlinien für das Erstellen von Seminararbeiten, Diplomarbeiten und Dissertationen“ sollen Ihnen helfen, diese Schwierigkeiten zu überwinden.

Bitte beachten Sie, dass die Beachtung formaler Kriterien für den „guten Eindruck“, den eine wissenschaftliche Arbeit macht, entscheidend ist. Damit ist die Beachtung formale Kriterien letztlich auch für die Benotung der Arbeit relevant.

Neben den formalen Kriterien macht den Studierenden oft auch die Literaturrecherche Schwierigkeiten. Am Ende von diesem „Guide“ finden Sie daher Tipps für die Literaturrecherche. Wenn Sie darüber hinaus Probleme haben, Literatur zu finden, wenden Sie sich bitte an die MitarbeiterInnen des Instituts.

2. QUANTITATIVER UMFANG VON WISSENSCHAFTLICHEN ARBEITEN

Eine exakte Vorgabe, wie viele Seiten eine Seminararbeit, Diplomarbeit und Dissertation haben soll, wollen und können wir Ihnen nicht geben. Wir wollen Ihnen aber ein paar Grundsätze aufzeigen, die vielleicht auf den ersten Blick selbstverständlich sein mögen, die aber nach unserer Erfahrung oft nicht beachtet werden.

Beispielsweise kann ein(e) sehr gute(r) DiplandIn möglicherweise schon bereits auf 60 Seiten eine sehr gute Darstellung des Themas geben, ein(e) andere(r) benötigt dafür vielleicht 120 Seiten. Beide können aber eine sehr gute Arbeit verfasst haben. Wichtig ist nur, dass Sie dabei folgende zwei Grundsätze beachten: Ein „künstliches Füllen von Seiten“ bringt keine bessere Note - im Gegenteil, wer sich zielorientiert mit seinem/ihrem Thema auseinandersetzt, wird tendenziell eine bessere Arbeit schreiben. Dass umgekehrt 40 Seiten zu wenig sein werden, um ein Diplomarbeitsthema sinnvoll abzuhandeln, liegt auch auf der Hand (Ausnahmen mag es natürlich immer geben).

Ähnliches gilt für Seminararbeiten: Auf 20 Seiten wird man in der Regel ein Thema sinnvoll darstellen können. Wenn von diesen 20 Seiten aber 15 Seiten gar nicht dem eigentlichen Thema gewidmet sind, hätte sich der/die VerfasserIn diese 15 Seiten im Grunde sparen können.

3. INHALTS-, ABKÜRZUNGS- UND LITERATURVERZEICHNIS

Jede wissenschaftliche Arbeit hat ein Inhalts-, Abkürzungs- und Literaturverzeichnis zu beinhalten. Das Literaturverzeichnis hat sämtliche zitierte Literatur und Judikatur vollständig zu beinhalten. Zur Zitierweise von Literatur siehe unten Abschnitt 5. Das Abkürzungsverzeichnis hat die in der Arbeit verwendeten Abkürzungen zu enthalten.

4. FORMAT UND AUFBAU

Zum Format:

- Text: Zeilenabstand 1,5, Schriftgröße max. 12 Punkt (Times New Roman) bzw 11 Punkt (Arial)
- Fußnotentext: Schriftgröße 10 Punkt, Zeilenabstand 1,0
- Blocksatz

Zum Aufbau:

- Inhaltsverzeichnis
- Abkürzungsverzeichnis
- Einleitung
- Hauptteil
- Schluss/Resümee
- Quellenverzeichnis (Literaturverzeichnis und allenfalls Entscheidungssammlung)

5. ABKÜRZUNGS- UND ZITIERWEISE

Abkürzungen und Zitate sollten nach den AZR („Abkürzungs- und Zitierregeln der österreichischen Rechtssprache und europarechtlicher Rechtsquellen“ von Friedl/Loebenstein (Hrsg), derzeit 6. Auflage (2008) mit Update-Service über <http://www.manz.at/azr>) vorgenommen werden. Insgesamt sollte im Zuge der gesamten wissenschaftlichen Arbeit auf eine einheitliche Zitierweise geachtet werden. Des Weiteren sollte darauf Bedacht genommen werden, dass auch die Abkürzungs- und Zitierweise einen Teil der wissenschaftlichen Leistung darstellt und somit Auswirkungen auf die Benotung hat.

Nachfolgend ein kurzer Überblick über die **wichtigsten Zitierregeln**:

- Fußnoten beginnen mit **Großbuchstaben** und enden mit einem **Punkt**.
- Mehrere Literaturangaben sind innerhalb der Fußnote durch **Strichpunkt** zu trennen.
- Ist bei Werken ein **Zitervorschlag** vorhanden, dann sollte dieser verwendet werden.
- Name des zitierten **Autors** kursiv, Vorname nur bei Verwechslungsgefahr; mehrere Autoren durch Schrägstriche voneinander trennen, Bindestrich nur bei Doppelnamen (zB *Doralt/Ruppe*, aber: *Mayer-Maly*).
- Beispiele für das Zitieren von **Buchzitaten**:
 - *Doralt/Ruppe*, Steuerrecht I⁹ (2007) Tz 141.
 - *Lang*, Einführung in das Recht der Doppelbesteuerungsabkommen (1997) 21.

Hinweis: Im Literaturverzeichnis ist neben dem Erscheinungsjahr auch der Erscheinungsort anzuführen.

- Beispiele für das Zitieren von **Zeitschriftenbeiträgen**:
 - *Kirchmayr*, Indexanleihen als ausländischer Investmentfonds? RdW 2004, 640
 - Anmerkung: RdW und ÖStZ haben zwei Fundstellenangaben, einerseits die Artikelnummer (zB RdW 2004/587) und andererseits die Seitenzahl (zB RdW 2004, 640). In beiden Fällen ist derselbe Artikel gemeint. Die SWK kann entweder nach Seitenzahlen (zB *Fellner*, SWK 2006, 465) oder nach der SWK-Nummerierung zitiert werden (zB *Fellner*, SWK 2006, S 337). Auch hier handelt es sich wieder in beiden Fällen um denselben Artikel.
 - Auf der genannten Seite beginnt der Beitrag, soll eine bestimmte Seite zitiert werden, dann wird diese in Klammer gesetzt, zB *Fellner*, SWK 2006, 465 (466), oder nur die genaue Seitenzahl angegeben, zB *Fellner*, SWK 2006, 466. Wird nicht die genaue Seite zitiert, sondern nur die Anfangsseite angegeben, dann ist dies durch „ff“ kenntlich zu machen: zB *Fellner*, SWK 2006, 465 ff.
- Beispiele für das Zitieren von **Kommentaren**:
 - *Doralt*, EStG¹⁰ § 19 Tz 1.
 - *Doralt/Kirchmayr*, EStG⁸ § 93 Tz 1.
- Beispiel für das Zitieren von **Sammelwerken** oder bei **Herausgeberschaften**:
 - *Schön*, Diskriminierung im Steuerrecht, in *Lang/Schuch/Staringer* (Hrsg), Die Diskriminierungsverbote im Recht der Doppelbesteuerungsabkommen (2006) 13.
- Beispiele für das Zitieren von **Entscheidungen**:
 - VwGH/VfGH-Erkenntnisse: VwGH 23.7.1997, 95/13/0506. (uU um eine Fundstelle bzw Sammlungsnummer zu ergänzen).
 - EuGH-Urteile: EuGH 15.7.2004, Rs C-315/02, *Lenz*, Slg 2004, I-7063.
- **Folgeseiten** mit „f“ bzw. „ff“ zitieren, allerdings mit Abstand nach der Seitenzahl (zB RdW 1998, 146 ff.).
- Österreichische **Bundesgesetzblätter**: BGBl 1996/43; ab 1997 in drei Teilen (I für Gesetze, II für Verordnungen): zB BGBl I 2002/100, BGBl II 1998/23.
- **Abkürzungen** (im Einzelnen nach *Friedl/Loebenstein*) generell ohne Punkte (zB, vgl, Abs, Art, Z, BGBl, Rn, Rz etc).
- **Wörtliche Zitate** müssen unter Angabe der Quelle zwischen Anführungszeichen exakt wiedergegeben werden (auch mit eventuellen Fehlern und in alter Rechtschreibung; Auslassungen durch den Autor sind kenntlich zu machen [...]).
- Unterschied zwischen Gedankenstrich (–) und Bindestrich (-) beachten.

6. LITERATURRECHERCHE

Die Ausführungen in der Arbeit sind durch entsprechende Fundstellen, also insbesondere Kommentare, Aufsätze, Entscheidungen zu belegen.

Nachfolgend ein Überblick über die wichtigsten (keine erschöpfende Aufzählung!) Standardkommentare in Österreich und Deutschland, die in der jeweils aktuellsten Auflage/Lieferung heranzuziehen sind. Sie finden diese Kommentare grundsätzlich in der Bibliothek. Sollten sich Werke uU im Handapparat von Mitarbeitern des Instituts für Finanzrecht befinden, können diese nach Vereinbarung (mit Frau Gisela Hasenauer) zum Kopieren zur Verfügung gestellt werden.

Die wichtigsten elektronischen Literaturdatenbanken sind RDB, RIDA und beckonline und juris jfür deutsche Literatur, die über das Laufwerk der Universitätsbibliothek zur Verfügung stehen.

| STANDARDKOMMENTARE ÖSTERREICH | |
|---|--|
| ESt | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Doralt, EStG ▪ Quantschnigg/Schuch, ESt-Handbuch ▪ Hofstätter/Reichel, EStG |
| KSt | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wiesner/Schneider/Spanbauer/Kohler, KStG 1988 ▪ Bauer/Quantschnigg/Schellmann/Werilly, Die Körperschaftsteuer 1998 ▪ Lang/Schuch/Staringer, Körperschaftsteuergesetz |
| USt | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ruppe, UStG 1994 ▪ Scheiner/Kolacny/Caganek, Mehrwertsteuer UStG 1994 (Orac) ▪ Kolacny/Caganek, UStG (Manz) |
| BAO | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Stoll, BAO-Kommentar ▪ Ritz, BAO |
| Internationales Steuerrecht | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wassermeyer/Lang/Schuch, Doppelbesteuerung |
| HGB | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Straube, HGB-Kommentar |
| STANDARDKOMMENTARE DEUTSCHLAND | |
| ESt | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Herrmann/Heuer/Raupach, EStG ▪ Blümich, EStG ▪ Schmidt, EStG ▪ Kirchhof/Söhn, EStG |
| KSt | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Herrmann/Heuer/Raupach, KStG ▪ Blümich, KStG ▪ Streck, KStG |
| USt | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Plückebaum/Malitzky, UStG |
| Abgabenordnung | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Tipke/Kruse, AO/FGO ▪ Koch/Scholz, AO |
| Internationales Steuerrecht | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Debatin/Wassermeyer, Doppelbesteuerung ▪ Vogel/Lehner, Doppelbesteuerungsabkommen |
| FACHZEITSCHRIFTEN | |
| Fachzeitschriften Österreich (beispielhaft) | <ul style="list-style-type: none"> ▪ RdW ▪ ÖStZ ▪ SWK ▪ SWI ▪ FJ ▪ taxlex ▪ ecolex ▪ GeS ▪ UFS |
| Fachzeitschriften Deutschland (beispielhaft) | <ul style="list-style-type: none"> ▪ DStR (über beckonline) ▪ IStR (über beckonline) |

| | |
|--------------------------------|---|
| | <ul style="list-style-type: none"> ▪ FR (Bibliothek) ▪ DStZ (Bibliothek) ▪ StuW (Bibliothek) ▪ BB (über beckonline) ▪ DB (Bibliothek) |
| Entscheidungssammlungen | <ul style="list-style-type: none"> ▪ ÖStZB (Beilage zur Österreichischen Steuerzeitung) ▪ RIS-Datenbank ▪ VwSlg Teil F ▪ Bundessteuerblatt (BStBl) für Deutschland ▪ Findok (UFS-Entscheidungen) |
| Richtlinien und Erlässe | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Achtung: Richtlinien (zB EStR 2000) und Erlässe geben die Meinung des BMF wieder. Sie sind keine Normen und dürfen trotz ihrer Bedeutung in der Praxis nicht höher bewertet werden als andere Stellungnahmen! Zitate aus den EStR sind eindeutig als solche zu kennzeichnen (zB EStR 2000 Rz 3155) ▪ Auch diese sind grundsätzlich in der Findok abrufbar. |

GUTES GELINGEN WÜNSCHEN IHNEN DIE MITARBEITERINNEN DES FINANZRECHTS!